

Satzung

des Kleingärtnervereins „Zur Sonne“ e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtseigenschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen Kleingärtnerverein „Zur Sonne“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz sowie Erfüllungs- und Gerichtsstand in Markkleeberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 10634 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Zur Sonne“ im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.
- (6) Der Verein kann Mitglied eines Verbandes sein und erfüllt im Falle der Mitgliedschaft die sich aus der Satzung und den Beschlüssen dieses Verbandes ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder sind dann an die Beschlüsse des Verbandes direkt gebunden. Widersprechen Satzungsregelungen dieses Verbandes oder dessen Beschlüsse der Satzung oder Beschlüssen des Kleingärtnervereins „Zur Sonne“ e. V., so gelten ausschließlich die Regelungen des Kleingärtnervereins.

§ 2 Zweck des Vereins, steuerrechtliche Grundsatzregelungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere die Erhaltung, das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Zur Sonne“ in Markkleeberg.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die gartenfachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung der Gärten,
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- die Gestaltung eines vielfältigen Vereinslebens,
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung,
- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung, insbesondere zur Gewinnung von

- Gartenbauerzeugnissen, u. a. Obst und Gemüse, für den Eigenbedarf, wobei der Verein selbst als Eigentümer und Verpächter oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen tätig ist,
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen, wobei eine entschädigungslose Verwaltung von Kleingartenflächen für Dritte ausgeschlossen ist.

Zur weiteren Verwirklichung seines Zwecks setzt sich der Verein außerdem ein für:

- die allgemeine Förderung des Kleingartenwesens und Pflege seiner Tradition,
- die Förderung von Umwelt-, Natur-, Arten- und Klimaschutzbelangen sowie der Landschaftspflege,
- die Volksgesundheit und Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
- eine sinnvolle städtebauliche und stadtoökologische Nutzung von Grün- und Erholungsflächen,
- eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten.

Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Kommune und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. In der Kleingartenanlage sind parteipolitische oder konfessionelle Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Markkleeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Stadt Markkleeberg zur Aufbewahrung zu übergeben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren.

§ 3 Arten und Erwerb sowie Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person werden, die einen dauerhaften Wohnsitz innehat und nachweist. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Es wird zwischen Hauptmitgliedern und Anschlussmitgliedern unterschieden. Daneben gibt es vereinsinterne und vereinsexterne Ehrenmitglieder.
- (3) Die Hauptmitgliedschaft ist die reguläre Mitgliedschaftsform. Anschlussmitglied können Ehegatten, Lebenspartner, nichteheliche Lebensgefährten und Kinder sowie Enkel des Hauptmitgliedes und Personen werden, denen der Status als Anschlussmitglied vom Vorstand verliehen wird. Ein Anschlussmitglied wird in der Regel einem Hauptmitglied als zugehörig zugeordnet; das Hauptmitglied muss dieser Zuordnung zustimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds erstarkt diejenige des zugehörigen Anschlussmitglieds zur Hauptmitgliedschaft. Sind mehrere Anschlussmitglieder zu einem Hauptmitglied vorhanden, entscheidet der Vorstand, welches Anschlussmitglied Hauptmitglied wird, und kann dabei die Wünsche der Mitglieder berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dies gilt auch für den Wechsel von Haupt- in Anschlussmitgliedschaft oder umgekehrt, sofern letzteres nicht durch Ausscheiden eines Hauptmitglieds automatisch geschieht. Bei einem Antrag auf Beitritt zum Verein sind mindestens Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort sowie der Wohnsitz anzugeben. Eine beitriftswillige Person hat sich mit einem geeigneten Dokument auszuweisen.
Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber diese Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Vereins, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an und akzeptiert die einem Mitglied zufallenden Pflichten.
- (5) Über die Aufnahme bzw. den Wechsel der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins oder eines Antragstellers auf Umwandlung der Mitgliedschaft. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.
- (7) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein kann zudem von der Zahlung einer Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 300 EUR abhängig gemacht werden, welche nicht Bestandteil des Vereinsvermögens wird.
- (8) Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Person, die vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied kein Mitglied im Verein war, wird dadurch zum vereinsexternen Ehrenmitglied, ansonsten zum vereinsinternen Ehrenmitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Hauptmitglieder haben folgende Rechte:
 - Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins,
 - Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen mit Zustimmung des Vorstandes,
 - Stellung eines Antrags auf Nutzung eines Kleingartens,
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins.
- (2) Jedes Hauptmitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann das Mitglied eine Ersatzkraft stellen. Die Gemeinschaftsarbeit kann auch finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Art und Zeitpunkt der Gemeinschaftsstunden werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Das Hauptmitglied haftet für die Zahlungspflicht eines zugehörigen Anschlussmitglieds, sofern das Hauptmitglied dieser Zuordnung des Anschlussmitglieds zugestimmt hat.
- (4) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die sonstigen Kontaktdaten, wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten drei Tage nach der Aufgabe bei der Post bzw. beim Postzustelldienst an die letzte dem Verein bekannte Adresse als zugestellt.
- (5) Die Hauptmitglieder haben u. a. folgende weitere Pflichten:
 - diese Satzung und die Kleingartenordnung, alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins und seiner Kleingartenanlage kleingärtnerisch zu betätigen,
 - Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung hinzuwirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie alle anderen finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft oder einem Kleingartenpachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten; das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Strom und Wasser einschließlich der weiteren damit verbundenen Kosten und ggf. einer Vorauszahlung entsprechend den Beschlüssen des Vereins,
 - für jede beabsichtigte, nach der Bauordnung des Vereins genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen und mit der Umsetzung der Maßnahme erst zu beginnen, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
 - die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen,
 - das Vereinsleben zu fördern.

- (6) Anschlussmitglieder haben keine Arbeitsstunden zu erbringen, können aber das Hauptmitglied bei der Ableistung dessen Arbeitsstunden unterstützen. Ansonsten haben Anschlussmitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Hauptmitglieder.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt und auch von der Leistung von Gemeinschaftsarbeit befreit. Vereinsexterne Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ansonsten haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Hauptmitglieder.
- (8) Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung des Vereins oder des Haupt-/Anschlussmitglieds genügt es, wenn diese Erklärung gegenüber einem der beiden Mitglieder abgegeben wird oder einer von beiden diese gegenüber dem Verein abgegeben hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist persönlich und endet durch freiwilligen Austritt bzw. Widerruf, Tod, Ausschließung, Streichung oder Erlöschen des Vereins nach Beendigung der Liquidation.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von einem neu aufgenommenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages schriftlich widerrufen werden. Die Bekanntgabe gilt ab Absendung einer entsprechenden E-Mail an die im Aufnahmeantrag angegebene E-Mail-Adresse bzw. drei Tage nach Aufgabe zur Post / beim Postzustelldienst an die im Aufnahmeantrag angegebene Adresse des neuen Mitglieds als wirksam zugestellt.

Im Widerrufsfall ist eine Gebühr in Höhe der Aufnahmegebühr zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes zu entrichten.

Das Widerrufsrecht erlischt mit sofortiger Wirkung, sobald das neue Mitglied einen Pachtvertrag mit dem Verein abgeschlossen hat oder ein Angebot zum Abschluss eines Pachtvertrages abgegeben hat. Es erlischt weiterhin, sobald das neue Mitglied Leistungen des Vereins in Anspruch genommen oder an einer Mitgliederversammlung teilgenommen hat.

- (3) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum dritten Werktag im Juli zum 31.12. des Jahres erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 - gegen die in dieser Satzung, der Kleingartenordnung, der Beitragsordnung oder Beschlüssen fixierten Mitgliederpflichten verstößt,
 - selbst oder ein Familienmitglied oder eine andere vom Mitglied in seinem Kleingarten geduldete Person sich innerhalb der Kleingartenanlage ehrlos oder unsittlich verhält,
 - mit der Zahlung finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat,
 - mit dem Verein eingegangene vertragliche Verpflichtungen unpünktlich erfüllt,
 - die Gemeinschaftsarbeit bzw. die Zahlung der dafür als Ersatz festgelegten Beträge verweigert,

- Vereinsinteressen oder Gemeinschaftseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt,
- den Vorstand oder die Beisitzer gröblich beleidigt oder sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder behindert,
- einen gepachteten Kleingarten nicht bestimmungsgemäß nutzt, also nicht entsprechend der Kleingartenordnung und/oder nicht gemäß Bundeskleingartengesetz,
- bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes vornimmt.

Ein Ausschluss stellt eine Vereinsstrafe dar. Die einzuhaltenden Formalien sind in den Absätzen 2 bis 5 des § 11 dieser Satzung beschrieben.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen, insbesondere ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (6) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn
- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km (kürzeste Strecke) vom Sitz des Vereins verlegt oder
 - das Mitglied mit einem fortlaufenden Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung vollständig entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post / beim Postzustelldienst an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds als wirksam zugestellt.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Vereinsfunktion, insbesondere das Vorstandsamt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Schlichtergruppe,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Beschlussfassung über Pachtverträge nach Maßgabe des § 8 (5) dieser Satzung,
 - die Einsetzung von Ausschüssen,
 - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Ordnungen und von Beschlüssen,
 - die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins und aller Grundsatzfragen,
 - die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen etc.,
 - die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.
- (3) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Vereinsexterne Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Diese muss dem Vorstand mindestens eine Woche vorher im Original vorliegen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im Monat Februar, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch Aushang am Hauptvereinsschaukasten, welcher sich im östlichen Eingangsbereich der Kleingartenanlage des Vereins (Koburger Straße) am Weg in der Nähe des Gartens 43 befindet. Unterhält der Verein einen Auftritt im Internet, so sollte die Einladung auch dort veröffentlicht werden.
- (7) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt und zur Mitgliederversammlung per Beschluss bestätigt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.
- (8) Die ggf. geänderte Tagesordnung ist dann spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch Aushang am Hauptvereinsschaukasten bekanntzugeben.
- (9) Anträge, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn 2/3 der teilnehmenden Mitglieder dafür stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung erfolgt als Präsenzveranstaltung, welche auf Beschluss des Vorstandes durch eine gleichzeitig stattfindende virtuelle Veranstaltung (Onlineverfahren) erweitert werden kann. Dieses ist dann bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist Mitgliedern in einem mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum möglich.

- (11) Zur Teilnahme am Onlineverfahren muss sich das Mitglied einmalig dafür anmelden und kann danach bei allen zukünftigen Mitgliederversammlungen am Onlineverfahren teilnehmen, sofern der Vorstand jeweils die Durchführung eines Onlineverfahrens beschließt. Die Anmeldung zum Onlineverfahren muss spätestens zwei Wochen vor der ersten Mitgliederversammlung beim Verein eingehen, zu der das Mitglied die Teilnahme am Onlineverfahren beabsichtigt.
- (12) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort sowie ggf. weitere erforderliche Legitimationsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens drei Stunden davor, an zur Teilnahme am Onlineverfahren angemeldete Mitglieder bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post / Postzustelldienst an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (13) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Sie sind weiterhin verpflichtet, nur persönlich am Onlineverfahren teilzunehmen und es zu unterlassen, Dritte am Onlineverfahren teilhaben zu lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich aus fünf Vorstandsmitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzender,
- 2. (stellvertretender) Vorsitzender,
- Kassierer,
- Fachberater,
- Schriftführer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer von denen der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Zur Nutzung des Online-Bankings kann der Kassierer gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut zur alleinigen Vertretung berechtigt werden. Gleiches gilt für den 1. Vorsitzenden, der einen Kontrollzugang zum Online-Banking erhalten kann.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die Beschlussfähigkeit setzt die Teilnahme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, voraus.

- (2) Der Vorstand kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Übertragung einer gesamten Vorstandsposition oder der Befugnis zur Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die

betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die erfolgte Berufung zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied für die verbleibende Wahlperiode als gewählt gilt, oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen oder zu beschließen, dass der Vorstandsposten zunächst unbesetzt bleibt.

- (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfolgt durch ihn die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kleingartenanlage des Vereins. Es ist dem Vorstand jedoch untersagt, ohne vorherige Genehmigung durch die Mitgliederversammlung einen neuen bzw. aktualisierten Pachtvertrag oder ähnliche Vereinbarungen über die Flächen der Kleingartenanlage „Zur Sonne“ in Markkleeberg mit dem Eigentümer bzw. Verpächter abzuschließen, wenn darin zusätzliche Kosten vereinbart werden sollen, die über die Pacht und öffentlich-rechtliche Lasten hinausgehen.
- (6) Der 1. Vorsitzende nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Einladung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Urkunden,
 - Besorgen der laufenden Geschäfte des Vereins und
 - Erstellung und Erstattung des Jahresberichts in ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Er kann sich in allen Fällen vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten lassen.
- (7) Der Kassierer nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Führung der Kassengeschäfte, Anlegen der dazu nötigen Bücher und Buchhaltung sowie Jahresabschluss, alles nach kaufmännischen Grundsätzen,
 - regelmäßige Abrechnung der auf Beschluss des Vorstandes einem anderen Vorstandsmitglied gewährten Handkasse für sofortige Barleistungen,
 - jederzeitiges Gewähren von Einsicht in die Kassenunterlagen auf Anforderung des Vorstandes oder der Revisionskommission,
 - Erstellung und Erstattung des Kassenberichts in ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Kassengeschäfte. Er darf Zahlungen nur nach erfolgter eigener Unterschrift und der eines anderen Vorstandsmitgliedes leisten.
- (8) Dem Fachberater obliegt insbesondere die Wahrnehmung der gartenfachlichen Belange in der Vereins- und Vorstandsarbeit, bei der Mitgliederbetreuung und der Verwaltung der Kleingartenanlage, daneben die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen nach Maßgabe des Vorstandes.
- (9) Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er erstellt die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (10) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer berufen. Die Anzahl der Beisitzer darf sechs nicht überschreiten. Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (11) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist spätestens am Tag vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (12) Vorstandssitzung können auf Beschluss des Vorstandes auch online erfolgen. Hierzu wird ein dauerhafter Chat-Raum eingerichtet, zu dem nur die jeweils tätigen Vorstandsmitglieder sowie weitere gemäß dieser Satzung zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechnigte Personen Zugang mittels persönlichem Zugangswort sowie ggf. weiterer Legitimationsdaten erhalten.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch an einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder übertragen werden.
- (2) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und können mit Ausnahme von Satzungsänderungen auch rückwirkend zum Beginn des bereits laufenden Geschäftsjahres gefasst werden.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.
Zur jeweiligen Versammlung anwesende Mitglieder stimmen grundsätzlich offen per Handzeichen ab; der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen.
Die Versammlungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe bzw. Funktionsgruppen können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können auch abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
- (5) Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder eine Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit

verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.

- (7) Der Vorstand kann zu Sitzungen der Organe sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand kann die Bild- und/oder Tonübertragung der Versammlung beschließen, auch um die elektronische Teilhabe nicht anwesender Mitglieder zu ermöglichen. Er kann zudem eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der späteren Protokollierung der Versammlung anordnen. Derartige Aufzeichnungen sind nach abgeschlossener Anfertigung des Protokolls unverzüglich zu löschen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Zahlungen, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vereinsstrafen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus:
 - Beiträgen,
 - Gebühren und Zuschlägen,
 - Verwaltungsgebühren,
 - Umlagen,
 - Zuwendungen und Spenden,
 - Pachteinnahmen sowie
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge und alle anderen Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Alle wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen sind spätestens bis zum 15.3. eines jeden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Zu Teilzahlungen ist das Mitglied nur berechtigt, wenn vorher mit dem Verein eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Es wird vorsorglich folgende Leistungsbestimmung für alle Zahlungen eines Mitglieds getroffen: Die Anrechnung von Teilzahlungen erfolgt zunächst auf Mahnauslagen, Gebühren und Zuschläge sowie Zinsen, dann auf Umlagen, danach auf Beiträge, Kosten der Strom- und Wasserversorgung und zuletzt auf die Pachtforderung.
- (4) Zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis 100,00 € pro Hauptmitglied und 20,00 € pro Anschlussmitglied betragen.
- (5) Mitglieder, die mehrere Kleingärten bewirtschaften, zahlen alle Beiträge, Umlagen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Anzahl der gepachteten Kleingärten. Der Verein ist finanziell so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Kleingärten an personenverschiedene Mitglieder verpachtet würden. Ein mehrfaches Stimmrecht für ein und dieselbe Person aufgrund dessen ist ausgeschlossen.
- (6) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können entsprechend der gesetzlichen Regelungen verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren

Verzugsschadens vorbehalten. Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (7) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen abgedeckt sind.
- (8) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Diese Regelung wirkt nur vereinsintern.
- (9) Von der Mitgliederversammlung sind alle drei Jahre zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Außerdem ist alle drei Jahre ein Ersatzrevisor zu wählen, welcher bei Ausfall eines gewählten Revisors dessen Aufgabe bis zur Neuwahl innehat. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beisitzer sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen.

§ 11 Vereinsstrafen und Schlichtung

- (1) Gegen Mitglieder, die die in § 5 (4) genannten Pflichtverletzungen begehen, können folgende Vereinsstrafen allein oder in Kombination durch den Vorstand beschlossen werden:
 - Abmahnung,
 - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Gemeinschaftsarbeitsstunden,
 - Amtsenthebung oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Vereinsamt,
 - Ausschluss.

Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einer Vereinsstrafe die Schadensregulierung verlangt werden.

- (2) Vor Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe sind dem betreffenden Mitglied die Gründe für die Vereinsstrafe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Vereinsstrafbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (3) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Das betroffene Mitglied hat bei diesem Beschluss kein Stimmrecht. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (4) Danach ist eine Klage beim für den Verein zuständigen Gericht binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- (5) Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist vom betroffenen Mitglied vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungsstelle des Vereins anzurufen. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die Schlichtungsordnung. Bei Vereinsstrafen kann nur bis zum Erlass des Vereinsstrafbeschlusses die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragt werden.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Regelungen dieser Satzung werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, und werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zum jeweiligen Mitglied werden vom Verein nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in einer Vereinszeitschrift, auf der Internetseite des Vereins oder auf anderen Wegen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Absicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein werden persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der teilnehmenden Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann der Vorstand beantragen, dass eine unverzüglich einzuberufende und somit vier Wochen nach dieser Mitgliederversammlung stattfindende Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit abstimmen soll.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und auch männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen durch den Vorstand

- (1) Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig zu beschließen.
- (3) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Markkleeberg, den 25.01.2020

Kleingärtnerverein „Zur Sonne“ e. V.